

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN**

1 E 1001/06
1 K 2873/03 Aachen

zugestellt am 30. Oktober 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Posthauptschaffnerin a.A. —, —, —,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für eine frühere Beamtin;
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. Oktober 2006

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Brauer,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Wysk,
den Richter am Verwaltungsgericht Herfort

auf die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 01. August 2006

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

- 2 -

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ihr Klageverfahren auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zu Recht abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei Prozesskostenhilfe, wenn u.a. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die erforderliche Erfolgsaussicht kann der Klage auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 1 BeamtVG nicht bescheinigt werden. Nach dieser Vorschrift erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter einen Unterhaltsbeitrag "für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung". Anspruchsbegründend ist damit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Dienstunfall und Erwerbsbeschränkung, der nicht nur darin bestehen darf, dass der Dienstunfall im Sinne der Äquivalenztheorie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Erwerbsbeschränkung entfielen. Vielmehr ist der Dienstunfall nur dann als Ursache im Rechtsinne anzuerkennen, wenn er als "wesentlich" im Sinne des Dienstunfallrechts zu bewerten ist. Ein solcher wesentlicher Beitrag ist zu verneinen, wenn neben dem Dienstunfall weitere, nicht nur untergeordnete Ursachen zum Eintritt der Erwerbsminderung beigetragen haben. Genau dies ist bei der Klägerin jedoch der Fall:

Eine eingehende Bewertung und Gewichtung der Ursachenbeiträge im Zusammenhang mit dem von der Klägerin als kausal betrachteten Verkehrsunfallereignis vom 12. August 1994 hat der Senat bereits im Urteil vom 15. September 2005 - 1 A 3329/03 - (Berufungsverfahren zum Verfahren VG Aachen 1 K 1471/99) anlässlich der Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Probe vorgenommen. Das dort gefundene Ergebnis, bei der Klägerin habe schon vor dem Unfall eine besondere Persönlichkeitsstruktur bestanden, die wesentlich im Sinne des dienstunfallrechtlichen Ursachenbegriffs zur Fehlverarbeitung und Mitursache der geklagten Beschwerden beigetragen habe, ist vom Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über die Nichtzulassung der Revision mit Beschluss vom 22. März 2006 - BVerwG 2 B 57.05 - ausdrücklich bestätigt worden. Diese Bewertung hat auch für das vorliegende

- 3 -

Verfahren maßgebliche Bedeutung, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Kausalität zwischen dem Unfallereignis vom 12. August 1994 und weiteren Unfallfolgen (im logisch-naturwissenschaftlichen Sinne) aufgrund einer rechtskraftbedingten Bindung an die tragenden Gründe der vorgenannten Urteile (§ 121 VwGO) überhaupt noch abweichend - zugunsten der Klägerin und damit zulasten der Beklagten - beurteilt werden dürfte. Immerhin sind die Unfallfolgen, die auch vorliegend wieder in Rede stehen, schon seinerzeit umfassend Gegenstand der gerichtlichen Würdigung gewesen. Unabhängig davon aber spricht alles dafür, dass die seinerzeitige Beurteilung der Kausalzusammenhänge, die in Auswertung der von der Klägerin erneut thematisierten Fachgutachten vorgenommen worden ist, weiterhin Bestand hat. Das folgt schon daraus, dass ein wesentliches Mitwirken von Persönlichkeitsmerkmalen der Klägerin durch nichts in Zweifel gezogen ist, weshalb diese ihre anspruchsverneinende Bedeutung behielten, selbst wenn weitere Ursachen aus dem Unfallereignis aufgedeckt würden oder anders zu gewichten wären. Nachträgliche Entwicklungen könnten eine wesentliche Kausalität des Verkehrsunfalls ohnehin nicht mehr begründen. Die Klägerin setzt dem in der Sache nichts entgegen, wiederholt vielmehr lediglich nur ihre Argumente aus dem genannten Vorprozess. Neue Erkenntnisse, die Ansätze für weitergehende Überlegungen mit Blick auf die bestehenden Erwerbsbeschränkungen bieten könnten, zeigt sie nicht auf. Soweit sie auf die Einholung weiterer Gutachten abstellt, geschieht dies ersichtlich ins Blaue hinein, zumal die Klägerin sogar selbst die Aufklärbarkeit der Vorgänge infolge des erheblichen Zeitablaufs (dies sei "mehr als fraglich") bestreitet, soweit mitwirkende Persönlichkeitsmerkmale betroffen sind. Mangels brauchbarer Ansätze, aber auch aus Rechtsgründen vermag der Senat dem Antrag der Klägerin im Schriftsatz vom 15. September 2006 nicht zu entsprechen, die Sachverständigen (gemeint sind wohl diejenigen des Vorprozesses) zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden. § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 2 Satz 3 ZPO schließt die Vernehmung von Sachverständigen aus, es sei denn, dass auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Klärungsmöglichkeit besteht indes, wie dargelegt, im Falle der Klägerin uneingeschränkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, weil Nr. 5502 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr vorsieht.

- 4 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Brauer

Dr. Wysk

Herfort

Ausgefertigt
Münster, den 26. Oktober 2006